

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

15.05.2025, 9:00 Uhr

im Amtsgericht **Naumburg, Markt 7, Saal 3** versteigert werden das im Grundbuch von Naumburg, Blatt 4939, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses, eingetragene Grundstück, Gemarkung Naumburg, Flur 22, Flurstück 70/2, Flemminger Weg 39 B
Größe: 570 m²

Es handelt sich um ein freistehendes Einfamilienhaus, KG; EG; DG (Satteldach ohne Drem-
pel), Typenbau der DDR, Typ EW S71 ; längere Zeit leerstehend; Reparatur-und Moderni-
sierungsbedarf .

- nähere Angaben zum Objekt unter www.zvg-portal.de -

Der Versteigerungsvermerk wurde eingetragen am 9.11.23.

Verkehrswert: **250.000,00 EURO**

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteige-
rungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin
vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft ma-
chen, wenn der Gläubiger oder Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im gerings-
ten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem An-
spruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs -
getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang
mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle
abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaf-
tenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstel-
lung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies
nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstan-
des.

Stach
Rechtspflegerin